

Förderprogramm zur Vereinsentwicklung

im Rahmen der Fördervereinbarung
„Zukunftssicherung Sport“

**Besondere Verwendungsrichtlinien für die
Gewährung von Förderungen zur Vereinsentwicklung**

Projektförderung

(gültig ab 1. Januar 2025)

für die Mitgliedsorganisationen des Landessportbunds Berlin e. V.

unterstützt durch:



Aufgrund der Nummer 2 der Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Förderungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung werden nachstehend Besondere Verwendungsrichtlinien erlassen:

Inhalt

1	Förderungszweck und Gegenstand der Förderung	2
2	Förderungsempfänger	2
3	Förderungsvoraussetzungen	3
4	Art und Umfang, Höhe der Förderung	3
5	Antrags- und Bewilligungsverfahren	4
6	Auszahlung	4
7	Nachweis der Verwendung	5
8	Allgemeine Verwendungsrichtlinien	5
9	Inkrafttreten	5

1 Förderungszweck und Gegenstand der Förderung

1.1

Der Landessportbund Berlin kann aus Mitteln der DKLB-Stiftung und aus Mitteln des Landes im Rahmen der verfügbaren Mittel Förderungen zur Unterstützung der Vereinsentwicklung gewähren. Der Landessportbund Berlin fördert Sportvereine und Sportfachverbände beim Aufbau neuer Sportangebote, bei der Ausstattung von Sporträumen, der Organisationsentwicklung, bei der Erschließung neuer Sportflächen sowie innovative Projekte zur Verbesserung der Vereinsstruktur.

1.2

Gefördert werden nachhaltige Projekte der Sportvereine und Sportfachverbände zur Mitgliedergewinnung und -bindung, insbesondere durch die Erschließung neuer/unterrepräsentierter Zielgruppen, zum Qualitätsmanagement sowie zur Entlastung des Ehrenamts.

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Der Landessportbund Berlin entscheidet gegenüber den Förderungsempfängern aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushalt des Landessportbunds Berlin dafür vorgesehenen und zur Verfügung stehenden Mittel.

2 Förderungsempfänger

Förderungsempfänger sind Berliner Sportvereine und Sportfachverbände, die

- a. als Mitgliedsorganisation des Landessportbunds Berlin gelten oder Mitglied in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbunds Berlin sind.
- b. den Nachweis der Gemeinnützigkeit und sportlichen Förderungswürdigkeit¹ erbringen.
- c. eine Erhebung zeitgemäßer Vereinsbeiträge (DKLB) vorweisen.

¹ kraft Sportförderungsgesetz

3 Förderungsvoraussetzungen

3.1

Eine Bewilligung erfolgt nur für Projekte, deren Gesamtfinanzierung gesichert erscheint. Mit dem Projekt darf zum Zeitpunkt der Antragsstellung noch nicht begonnen worden sein.

3.2

Eine Förderung von Projekten setzt eine Eigenleistung der Empfänger von mindestens 25% voraus. In besonderen Fällen kann davon abgewichen werden, sofern der Finanz- und Wirtschaftsausschuss diesem zustimmt. Gleiches gilt im Falle des Einreichens von Anträgen mit Fördersummen über 16.000 €, bei denen es einer Sonderprüfung bedarf.

3.3

Als förderfähig sind jene Projekte anzusehen, deren vollständiger Einsatz im Zeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember des Förderjahrs erfolgt.

3.4

Es sind für jede Position der projektspezifischen Anschaffungen entsprechende Vergleichsangebote einzuholen. Hierbei gilt:

- Ab einem Wert von 200 € (netto) muss nachgewiesen werden, dass wirtschaftlich und sparsam gehandelt wurde.
- Ab einem Wert von 750 € (netto) sind mindestens zwei vergleichbare Angebote einzuholen.
- Ab einem Wert von 2.500€ (netto) sind mindestens drei vergleichbare Angebote einzuholen.

4 Art und Umfang, Höhe der Förderung

Eine Förderung wird zur Deckung des Fehlbedarfs der Ausgaben gewährt.

5 Antrags- und Bewilligungsverfahren

5.1

Die Sportvereine und Sportfachverbände beantragen die Förderung fristgerecht vier Wochen vor Projektbeginn, spätestens jedoch bis zum 31. Oktober des Förderjahrs, mit einer ausreichenden Bewerbung und einem detaillierten Finanzierungsplan auf dem vom Landessportbund Berlin herausgegebenen Vordruck (Antragsformular). In Sonderfällen kann eine verkürzte Frist vereinbart werden.

5.2

Der Landessportbund Berlin bewilligt die Förderung nach diesen Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Förderungen zur Vereinsentwicklung für den Bewilligungszeitraum, der das jeweilige Kalenderjahr umfasst.

5.3

Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Förderungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Förderungen zur Vereinsentwicklung sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

6 Auszahlung

6.1

Der Landessportbund Berlin zahlt die Förderungen erst aus, wenn die zu fördernde Organisation sich mit dem Inhalt des Bewilligungsschreibens einverstanden erklärt hat, die Einverständniserklärung beim Landessportbund Berlin eingegangen ist und die Prüfung des Verwendungsnachweises durch den Landessportbund Berlin erfolgte.

6.2

Die Auszahlung einer Teilsumme der Gesamtförderung von max. 50% wird in Form eines seitens des Förderungsempfängers zu stellenden Mittelabrufs angefordert und infolgedessen durch den Landessportbund Berlin übermittelt.

6.3

Treten nach der Antragsstellung durch die Sportvereine/-fachverbände erhebliche Änderungen bei der Finanzierung der Maßnahme auf (Wegfall von Eigenleistungen), gilt es als verpflichtend, den Landessportbund Berlin unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen. Eine Verwehrung oder Rückforderung der Förderung ist vorbehalten.

7 Nachweis der Verwendung

7.1

Die Verwendung der Förderung ist spätestens acht Wochen nach Abschluss des Förderungsprojekts, spätestens jedoch bis zum 31. Januar des Folgejahrs oder nach vereinbarter Terminsetzung einzureichen.

7.2

Es wird regelmäßig ein einfacher zahlenmäßiger Verwendungsnachweis zugelassen. Dieser besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis (Anlage: Angabe von Belegnummer und Zahlungsdatum), entsprechend des vorgelegten Finanzierungsplans im Antragsformular, ohne Vorlage von Originalbelegen, Unterlagen und Verträgen.

7.3

Der Landessportbund Berlin kann in Einzelfällen die Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises verlangen.

8 Allgemeine Verwendungsrichtlinien

Die Allgemeinen Verwendungsrichtlinien für die Verwendung von Förderungen aus der Zweckgabe an die DKLB-Stiftung und die Besonderen Verwendungsrichtlinien für die Gewährung von Förderungen zur Vereinsentwicklung sind Bestandteile des Bewilligungsschreibens.

9 Inkrafttreten

Die besonderen Verwendungsrichtlinien sind ab dem 1. Januar 2025 gültig.